

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceverträge der Kiesel Group

### 1. Geltungsbereich

1. Diese Bedingungen gelten für die Kiesel GmbH und alle mit ihr verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG, die im Folgenden einheitlich als „Kiesel“ bezeichnet werden.
- 1.2. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Angebote und Leistungen von Kiesel aus Serviceverträgen, z.B. für die Reparatur-, Inspektions- und Kundendienstleistungen, den Einbau oder die Lieferung von Ersatz- und Austauschteilen und Leistungen. Soweit die nachfolgenden Bedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kiesel Gruppe für Verkäufe, Lieferungen und Kundendienstleistungen. Der Kunde kann diese ergänzenden Bedingungen in ihrer derzeit gültigen Fassung auf der Website von Kiesel unter [www.kiesel.net/agb](http://www.kiesel.net/agb) einsehen oder sie werden ihm auf Wunsch zur Verfügung gestellt.
- 1.3. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung. Das gilt auch dann, wenn Kiesel in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden den Vertrag ohne Vorbehalt abschließt oder Leistungen ohne Vorbehalt erbringt.

### 2. Leistungsumfang, Ausschluss der Leistungspflicht

- 2.1. Liegt ein schriftlicher Servicevertrag vor, umfasst die von Kiesel geschuldete Serviceleistung die Durchführung der in der Vertragsurkunde vereinbarten Servicearbeiten einschließlich der anfallenden Lohnkosten und der zur Durchführung der vereinbarten Servicearbeiten erforderlichen Ersatzteile wie in der Vertragsurkunde näher definiert. Art und Umfang der vereinbarten Inspektionsarbeiten richten sich im Falle einer fehlenden abweichender schriftlicher Vereinbarung nach den für den jeweiligen Maschinentyp geltenden Serviceanweisungen des Herstellers.
- 2.2. Kiesel entscheidet über Art und Umfang der durchzuführenden Leistungen nach pflichtgemäßem Ermessen und unter Berücksichtigung des konkreten Zustandes der Maschine. Die Entscheidung, ob ein defektes Teil repariert oder ausgetauscht wird, obliegt Kiesel.
- 2.3. Die Transportkosten für die Lieferung der Ersatzteile ist nur dann in der vereinbarten Servicepauschale enthalten, wenn sich die Maschine an dem im Servicevertrag vom Kunden angegebenen Ort befindet. Anderenfalls sind die zusätzlichen Transportkosten vom Kunden nach Rechnungsstellung durch Kiesel zu erstatten.
- 2.4. Kiesel erbringt die Servicearbeiten werktags zwischen 7 und 17 Uhr durch ausgebildetes Personal, es sei denn, es wurde einzelvertraglich Abweichendes vereinbart.
- 2.5. Die Erfüllung des Servicevertrags kann nur von der jeweiligen Gesellschaft der Kiesel Gruppe beansprucht werden, die in dem Servicevertrag als betreuender Betrieb genannt ist.
- 2.6. Weitere als die vertraglich vereinbarten Leistungen sind in den Serviceleistungen nicht enthalten. Dies gilt insbesondere für:
  - (1) die tägliche Wartung und Stellung der erforderlichen Nachfüllmengen für Motoren- und Hydrauliköle oder sonstiger Schmier- und Betriebsstoffe, die zum Betrieb der Maschine erforderlich sind sowie die Pflege und Reinhaltung der Maschine gemäß der Vorgabe des Herstellers;
  - (2) die Beseitigung von Schäden, die durch nicht vom Hersteller freigegebene Ausrüstungen und/oder Anbauten sowie durch einen unsachgemäßen Betrieb z. B. durch Überladung oder Bedienungs- und Wartungsfehler des Personals des Kunden oder die Verwendung von nicht geeigneten Schmiermitteln (z.B. Pflanzenöl) entstanden sind;
  - (3) die Beseitigung von Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlungen des Kunden oder Dritter oder durch Unfälle, Diebstahl, Feuer, Explosion, Krieg, Vandalismus, innere Unruhen und andere Ereignisse höherer Gewalt entstanden sind;
  - (4) Hebe-, Abschlepp-, Berge-, Transportkosten und sonstige Nachfolgekosten sowie Kosten für das Personal in diesen Fällen;
  - (5) notwendige Konservierungsarbeiten bzw. Inspektionen vor einer Stilllegung und/oder Lagerung der Maschine;
  - (6) alle Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten an Maschinenkomponenten, die dem normalen Arbeitsverschleiß unterliegen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, die Schaufel inkl. Schneide, Buchsen, Bolzen, Zähne, Mulden, das Kettenlaufwerk inklusive Bodenplatten, Ketten, Leiträder, Tragrollen, Laufrollen, Turas Räder, Kettenführungen, Verbindungsmaterial, Räder und Reifen einschließlich der Reifenreparaturen;
  - (7) den Ersatz von Verschleißteilen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht nur, Sicherungen, Lampen, Leuchten, Spiegel, Blinker, Vergasung, Keilriemen, Scheibenwischerblätter, Bremscheiben, Bremsbacken und Bremsstrommeln, Kupplungsbeläge, Schläuche, Bedienelemente, Sitze, Beschilderungen, Beschriftungen, Hinweise, Batterien, Hydraulikkupplungen, Reibblöcke und/oder Bremsklötze;
  - (8) die Entsorgung der Betriebsstoffe wie Öle, Schmierstoffe, Kraftstoff, Frostschutzmittel, Filter, sofern diese nicht von Kiesel bezogen wurden;
  - (9) die Behebung von Glasbruchschäden sowie
  - (10) sämtliche Serviceleistungen an Zubehörteilen wie z.B. Schutzbelüftungsanlagen oder Anbaugeräten wie z.B. Hämmern, Scheren und Greifer, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart und vertraglich festgehalten wurde.
- 2.7. Soweit der Kunde Reparaturarbeiten an Schäden bzw. Ersatzleistungen von einer Versicherung beanspruchen kann, ist dies Kiesel vor der Ausführung der Arbeiten mitzuteilen. Solche Arbeiten sind von dem Servicevertrag ausgenommen und müssen gesondert beauftragt werden.

### 3. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 3.1. Der Kunde ist verpflichtet, jeden Wechsel des Standorts, der Einsatzbedingung und der Einsatzart der Maschine Kiesel schriftlich bekanntzugeben. Beide Vertragspartner sind berechtigt, eine Anpassung der Vergütung zu verlangen, wenn z.B. durch den Wechsel des Standorts längere oder kürzere Fahrzeiten oder ein größerer bzw. geringerer Verschleiß der Maschine entstehen.
- 3.2. Ist die Durchführung der Serviceleistung am Einsatzort aus technischen oder Witterungsgründen nicht möglich, hat der Kunde servicegerechte Räume oder eine Werkstatt nach Absprache mit Kiesel auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen.
- 3.3. Kiesel erbringt die Serviceleistungen in der Regel am Einsatzort der Maschine, der im Servicevertrag genannt ist. Kiesel ist berechtigt, das Gerät zur Vornahme der Leistungen in die nächstgelegene Niederlassung von Kiesel zu transportieren.
- 3.4. Der Ausfall eines Betriebsstundenzählers ist Kiesel sofort bekanntzugeben. Die bis zum Austausch geleisteten Betriebsstunden müssen vom Kunde manuell festgehalten werden.
- 3.5. Kiesel kann vom Kunde zur Erbringung der Serviceleistungen Strom, Wasser, Luft, Hebezeuge etc. unentgeltlich verlangen. Zudem hat der Kunde auf eigene Kosten einen qualifizierten Fahrer oder eine qualifizierte Hilfskraft für die durchzuführenden Arbeiten Kiesel zur Verfügung zu stellen.
- 3.6. Sämtliche zur ordnungsgemäßen Durchführung des Servicevertrages erforderlichen Leistungen müssen bei Kiesel unter Angabe des Gerätetyps, der Gerätenummer und der aktuellen Betriebsstunden zur festgelegten Zeit schriftlich angefordert werden. Inspektionen sind, je nachdem, was früher Eintritt, 50 Betriebsstunden oder mindestens 5 Arbeitstage vor ihrer Fälligkeit anzufordern. Sollte die Durchführung der Arbeiten zu dem vorgesehenen Termin für den Kunde nicht möglich sein, so hat er Kiesel hiervon mindestens 2 Arbeitstage vorher zu unterrichten. Unterrichtet der Auftraggeber Kiesel erst später und können die Mitarbeiter von Kiesel zu der vorgesehenen Zeit nicht anderweitig eingesetzt werden, hat der Kunde Kiesel je ausgefallener Arbeitsstunde einen pauschalen Schadensersatz in Höhe von 70 EUR zzgl. gesetzl. MwSt. zu bezahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 3.7. Der Kunde hat Kiesel unverzüglich über eine Betriebsstörung, einen Defekt oder einen sonstigen Mangel der Maschine zu unterrichten. Der Kunde ist ferner verpflichtet, dann umgehend jede weitere Benutzung des Gerätes zu unterlassen, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch die weitere Nutzung zusätzliche Störungen oder Schäden auftreten können.
- 3.8. Der Kunde hat die Maschine entsprechend der Bedienungs- und Betriebsanleitung zu bedienen, zu warten, zu pflegen und alle erforderlichen Kontrollen durchzuführen. Hierzu gehören insbesondere alle täglichen und wöchentlichen Arbeiten entsprechend der Schmier- und Wartungstabellen des jeweiligen Maschinentyps.
- 3.9. Der Kunde hat zur Durchführung der Serviceleistungen den Mitarbeitern von Kiesel während der üblichen Geschäftszeiten von Kiesel uneingeschränkt Zugang zu den Maschinen zu ermöglichen und alle notwendigen Maßnahmen für die Sicherheit der Mitarbeiter von Kiesel am Einsatzort zu treffen.
- 3.10. Kann die zu wartende Maschine von Kiesel nicht mit einem Kundendienstfahrzeug erreicht werden, hat der Kunde für einen erreichbaren Standort der Maschine zu sorgen.
- 3.11. Der Kunde verpflichtet sich, Eigenleistungen ausschließlich nach vorheriger Freigabe durch Kiesel und unter der Verwendung von Originalersatzteilen, welche von Kiesel zu beziehen sind, durchzuführen.

### 4. Servicepreis; Anpassung des Servicepreises; Zahlung

- 4.1. Der vertraglich vereinbarte Servicepreis ist von Kiesel auf der Grundlage der im Servicevertrag gemachten Angaben zu Einsatzort, Einsatzzeit und Einsatzbedingungen der Maschine kalkuliert.
- 4.2. Kiesel ist berechtigt, den Servicepreis nach § 313 BGB anzupassen, wenn sich der Einsatzort, der Einsatzumfang oder die Einsatzbedingungen der Maschine ändern. Dies gilt insbesondere, wenn sich hierdurch die Anfahrtszeit verlängert oder die Maschine einer stärkeren Inanspruchnahme und/oder schnelleren Abnutzung unterliegt.
- 4.3. Zum Ausgleich zwischenzeitlich eingetretener Kosten- und Preissteigerungen ist Kiesel berechtigt, die Servicegebühr jeweils zum Beginn eines Kalenderjahres an den zu diesem Zeitpunkt bei Neuabschlüssen entsprechender Serviceverträge vereinbarten Servicepreis anzupassen.
- 4.4. Ist eine Durchführung der geschuldeten Servicearbeiten während der normalen Arbeitszeit von Kiesel aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, muss er die deswegen anfallenden Überstundenzuschläge zusätzlich zur vereinbarten Servicevergütung tragen. Kiesel wird dem Kunden in diesem Fall eine Rechnung über die angefallenen Zuschläge ausstellen.

- 4.5. Die Servicepauschale ist entsprechend der getroffenen Vereinbarungen jeweils zum im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkt zur Zahlung fällig.
- 4.6. Endet der Servicevertrag durch Erreichen der dort unter Nr. 2 angegebenen Betriebsstunden vor Ablauf des dort angegebenen Zeitraumes, errechnet sich der damit fällig werdende Betrag nach folgender Formel: Restliche Monate x Servicepauschale pro Monat. Ist die Laufzeit vor Erreichen der vereinbarten Betriebsstunden erreicht, so werden die noch ausstehenden Arbeiten bis maximal 12 Monate nach Vertragsende ohne weitere Vergütung von Kiesel erbracht.
5. **Vertragsdauer; Kündigung**
- 5.1. Mit Abschluss des Servicevertrages beginnt die Vertragslaufzeit, soweit die Vertragspartner keinen speziellen Zeitpunkt für den Vertragsbeginn vereinbart haben.
- 5.2. Der Servicevertrag hat die vertraglich vereinbarte feste Laufzeit.
- 5.3. Der Servicevertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn
- 5.4. die Maschine während der Laufzeit des Vertrages verkauft oder auf einen anderen Nutzer übergeht (auflösende Bedingung). Soweit der Kunde die Serviceleistungen ganz oder teilweise im Voraus bereits bezahlt hat, findet eine anteilige Rückvergütung abzüglich aller bereits entstandenen Kosten Anwendung. Leistungen, für die zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung Kiesel bereits in Vorleistung getreten ist, sind vom Kunden nach entsprechender Rechnungslegung zu bezahlen.
- 5.5. Kiesel ist zur außerordentlichen fristlosen Kündigung berechtigt, wenn
  - (1) die Maschine ohne vorherige Zustimmung von Kiesel außerhalb des im Vertrag festgelegten Einsatzgebietes eingesetzt wird;
  - (2) die Maschine ohne vorherige Zustimmung von Kiesel unter schwereren als den vereinbarten Einsatzbedingungen nutzt;
  - (3) der Kunde mit der Zahlung des Servicepreises für zwei aufeinanderfolgende Monate oder mit einem Gesamtbetrag, der die Höhe des Servicepreises für zwei Monate erreicht, in Verzug gerät;
  - (4) der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Herstellers Veränderungen an dem Gerät vornehmen
  - (5) der Kunde Mängel des Geräts nicht unverzüglich anzeigt und beseitigen lässt;
  - (6) der Kunde gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrages verstößt und den Vertragsverstoß trotz schriftlicher Abmahnung wiederholt oder nicht innerhalb von drei Arbeitstagen einstellt;
  - (7) eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eintritt, insbesondere Pfändungen oder sonstige Maßnahmen der Zwangsvollstreckung gegen ihn eingeleitet werden oder ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden gestellt wird.
6. **Mängelgewährleistungsansprüche**
- 6.1. Kiesel gewährleistet im Rahmen der folgenden Bedingungen, dass die vertraglich geschuldeten Serviceleistungen frei von Sach- oder Rechtsmängeln erbracht werden. Die Gewährleistung für neue und gebrauchte, gelieferte oder eingebaute Ersatz- und Austauschteile richtet sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kiesel Group für Verkäufe, Lieferungen und Kundendienstleistungen.
- 6.2. Soweit ein Sach- oder Rechtsmangel vorliegt, ist Kiesel nach eigener Wahl zur Nacherfüllung in seiner Werkstatt oder am Standort der Maschine berechtigt.
- 6.3. Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Abnahme der Serviceleistungen. Mängelansprüche sind nur gegeben, wenn die erbrachte Leistung - soweit unter Abwägung der beiderseitigen Interessen zumutbar - unverzüglich nach der Serviceleistung auf offensichtliche Mängel untersucht und erkannte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Mangelentdeckung, in Textform angezeigt werden.
- 6.4. Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn
  - (1) der Kunde Vorschriften der Bedienungsanleitungen bezüglich Behandlung, Wartung, Pflege, bestimmungsgemäßer Verwendung oder Einsatzbedingungen nicht eingehalten hat;
  - (2) wenn die Maschine zuvor in einem vom Hersteller/Importeur nicht anerkannten Betrieb oder durch den Kunden selbst instandgesetzt, unsachgemäß gewartet oder gepflegt wurde oder der Kunde ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Kiesel selbst oder durch Dritte Maßnahmen zur Veränderung oder Beseitigung von Mängeln getroffen hat;
  - (3) wenn in den Auftragsgegenstand vom Hersteller/Importeur nicht freigegebene Ersatzteile ein- oder Anbauteile angebaut wurden.
- 6.5. Mängelgewährleistungsansprüche des Kunden verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit der Abnahme bzw. der Übergabe, soweit eine Abnahme nicht erforderlich ist.
7. **Sonstige Haftung von Kiesel und Haftungsausschluss**
- 7.1. Kiesel haftet nicht für mittelbare Schäden bei leichter Fahrlässigkeit. Ein mittelbarer Schaden ist insbesondere, aber nicht nur, ein entgangener Gewinn oder ein Schaden, der dadurch entsteht, dass die Maschine nicht zu einem bestimmten Zeitpunkt vom Kunde verwendet werden kann. In jedem Fall aber ist die Haftung auf den üblichen, typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.2. Kiesel haftet nur für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlich oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von Kiesel, den gesetzlichen Vertretern von Kiesel oder eines Erfüllungsgehilfen beruhen. Die Höhe der Haftung von Kiesel ist auf den üblichen, durch die beauftragten Leistungen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
- 7.3. Diese Haftungsbegrenzungen gelten nicht für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, die für die ordnungsgemäße Erfüllung der beauftragten Leistungen wesentlich sind.
- 7.4. Kiesel haftet unbegrenzt für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Kiesel oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 7.5. Eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird nicht beschränkt.

### 8. Erhobene Daten und Nutzerportal

- 8.1. Von den Herstellern der vom Servicevertrag umfassten Maschinen sind in der Regel technische Einrichtungen verbaut, die eine nicht personenbezogene Datenerhebung des Gerätes ermöglichen (nachfolgend auch „telematische Geräte“ genannt). Zu den erhobenen Daten zählt insbesondere die Erfassung des genauen Standorts des Geräts (GPS-Daten), die Betriebsdauer, die Leistung, Nutzung, Verbrauch, Ausfallzeiten, Mängel, Austausch, Fahrten und Fahrzeiten. Die erhobenen Daten werden von den Herstellern zur Überwachung, und zwar Wartung und zur Diagnose oder Reparatur der Geräte sowie zu Forschungs- und Entwicklungszwecken verwendet und beziehen sich nicht auf eine bestimmte Person. Diese Daten werden von den Herstellern erhoben und gespeichert und können dem Kunden über ein eigenes Nutzerportal zur Verfügung gestellt werden.

### 9. Zustimmung zur Datenerhebung

- 9.1. Hat der Kunde eine Maschine bezogen, welche mit einem telematischen Gerät ausgestattet ist, so sind Kiesel und der Hersteller bzw. etwaig von dem Hersteller beauftragte Dienstleister berechtigt, nicht personenbezogene Daten des Gerätes zu erheben, zu verarbeiten, zu übertragen und zu nutzen (im Folgenden auch „Datenerhebung“ genannt). Die Datenerhebung erfolgt im Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Servicevertrag. Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Datenerhebung in der Regel direkt durch den Hersteller bzw. etwaig von dem Hersteller beauftragte Dienstleister erfolgt. Hierdurch soll insbesondere der Zugang zu den Daten über ein Internet-Portal und die Bereitstellung der erfassten Daten direkt in dem Gerät ermöglicht werden.
- 9.2. Der Kunde erteilt ausdrücklich seine verbindliche Zustimmung zur Datenerhebung.
- 9.3. Die Hersteller sind jederzeit berechtigt, Updates und Wartungen der Software der telematischen Geräte durchzuführen.

### 10. Personenbezogene Daten durch den Kunden

- 10.1. Die erhobenen Daten ermöglichen mit den bei dem Kunden verarbeiteten Daten (wie z.B. Einsatzpläne, Mitarbeiterlisten, u.ä.) nur für den Kunde eine ständige Identifizierung des jeweiligen Führers des Geräts sowie die konkrete Nutzung des Geräts.
- 10.2. Nutzt Kunde die erhobenen Daten für eine Identifizierung des Nutzers, sind von dem Kunden zusätzliche Regelungen des gesetzlichen Datenschutzes zu beachten. Der Kunde ist in diesem Fall selbst für die Einhaltung der Gewähr des gesetzlichen Datenschutzes verantwortlich. Insbesondere hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass jeder Maschinenführer, der das Gerät nutzt, über diese Möglichkeit der personenbezogenen Datenerhebung unterrichtet wird und hierzu schriftlich seine Zustimmung erklärt. Diese ist auf Verlangen Kiesel vorzulegen. Kiesel ist insoweit weder Erfüllungsgehilfe des Kunden noch in anderer Weise für den Schutz der personenbezogenen Daten des Kunden oder des Maschinenführers verantwortlich. Vielmehr hat der Kunde allein dafür Sorge zu tragen, dass alle geltenden Datenschutz-, Beschäftigungs- und sonstige Rechte für die von dem Kunden erhobenen Daten eingehalten und berücksichtigt werden.

### 11. Freistellung und Haftungsbegrenzung

- 11.1. Der Kunde hat Kiesel von sämtlichen Ansprüchen, Forderungen und Verbindlichkeiten Dritter aufgrund der Nutzung der erhobenen Daten gemäß diesem Vertrag freizustellen.
- 11.2. Diese Haftungsbegrenzung ist nicht anwendbar, wenn die Haftung durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von Kiesel verursacht wurde oder wenn Leben, Körper oder Gesundheit verletzt werden oder die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes Anwendung finden.
- 11.3. Eine Haftung von Kiesel für die fahrlässige Verletzung von Kardinalpflichten ist begrenzt auf den Schaden, der für diese Art typisch und bei Vertragsschluss vorhersehbar war.

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Serviceverträge der Kiesel Group

### 12. Umfang und Zweck

- 12.1. Die Datenerhebung erfolgt im Rahmen des abgeschlossenen Kiesel Servicevertrags unter den hier genannten Bedingungen. Ohne ausdrückliche Weisung des Kunden wird keine Datenerhebung zu anderen Zwecken erfolgen. Kiesel wird die erhobenen Daten nicht an Dritte weitergeben. Hiervon ausgenommen sind die Hersteller, die diese Daten erfassen und verarbeiten.
- 12.2. Damit der Kunde die erhobenen Daten nutzen kann, müssen von ihm bestimmte Anforderungen und Bedingungen erfüllt werden. Diese Anforderungen werden dem Kunden von Kiesel gesondert mitgeteilt. Der Zugang zu dem Nutzerportal ist von weiteren Vorgaben der Hersteller der Geräte sowie weiterer Drittleistungen abhängig. Dies erstreckt sich insbesondere, aber nicht abschließend auf die Hardware, Netzwerke (auch drahtlos), die Bezahlung der vereinbarten Gebühr, die schriftliche Zustimmung zur Datenerhebung, die Registrierung.
- 12.3. Der Kunde ist allein für die Anmeldung, Abmeldung und Nutzung des Portals sowie die sichere Aufbewahrung von verwendeten Passwörtern verantwortlich.

### 13. Gewährleistung Daten

Die Datenerhebung erfolgt ohne Gewährleistung. Weder wird die Dauer oder die Verfügbarkeit der Daten noch eine bestimmte Menge oder Qualität oder die Eignung für einen bestimmten Zweck der erhobenen oder über das Portal zur Verfügung gestellten Daten gewährleistet. Soweit die Daten über Dienste oder Netzwerke Dritter übertragen werden, hat Kiesel hierauf keinen Einfluss. In keinem Fall werden dem Kunden im Zusammenhang mit der Datenerhebung und Datenübertragung Lizenzen oder Rechte, auch nicht an Patenten oder Urheberrechten, eingeräumt noch kann der Kunde solche Rechte aus den erbrachten Leistungen herleiten.

### 14. Zusicherung des Kunden

Der Kunde sichert zu, dass er alle Vorgaben der Hersteller zur Datenerhebung einhält und beachtet und die ihm zur Nutzung überlassenen Geräte und Software nur bestimmungsgemäß verwendet. Insbesondere ist es dem Kunden untersagt, die Dienste für unrechtmäßige Zwecke zu verwenden, unberechtigten Dritten Zugriff auf die erhobenen Daten zu gewähren. Der Kunde hat Kiesel unverzüglich über einen unberechtigten Zugriff auf die erhobenen Daten oder das Portal zu unterrichten.

### 15. Gerichtsstand

Erfüllungsort für Zahlungen und ausschließlicher Gerichtsstand, auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess ist, wenn der Auftraggeber Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für beide Teile und für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung der Hauptsitz von Kiesel in Baienfurt oder nach Wahl von Kiesel der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat.

### 16. Salvatorische Klausel und anwendbares Recht

- 16.1. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam, dies gilt auch, wenn sich im Vertrag eine Lücke herausstellen sollte. An die Stelle einer ganz oder teilweise rechtsunwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten, sofern sie den Punkt bedacht hätten.
- 16.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### 17. Datenschutz (DSGVO)

Den Zweck der Erhebung, Speicherung und Verwendung der personenbezogenen Daten kann der Kunde jederzeit aus dem Datenschutzhinweise für Kunden und Lieferanten entnehmen.